

# Das neue Bezirkspital March

Autor(en): **M.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **31 (1915)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-580777>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Das neue Bezirks-Spital March.

(Korrespondenz.)

Von jeher waren kranke Leute unseres Talgebietes, die sachverständiger Pflege bedurften oder auf operativem Wege Heilung suchen mußten, genötigt, in außerkantonalen Spitälern, wie Uznach, Glarus oder Zürich um Aufnahme nachzukommen. Nicht selten, bei Platzmangel dieser Krankeninstitute, konnten unsere Aufnahmesuche nur in dringenden Notfällen Berücksichtigung finden und auch diese waren noch mit Schwierigkeiten verbunden.

Da testierte der edle Wohlthäter Herr Kurier Heinrich Michael Fleischmann sel. von Lachen, in Jonschwil, Kanton St. Gallen zum Werke christlicher Menschenfürsorge die Summe von Fr. 71,400.— und legte damit einen großen Teil des finanziellen Grundes für den Bau des Bezirks-Spitals March, in Lachen. Durch weitere größere und kleinere Vermächtnisse häufte sich der Baufond auf 31. Dez. 1913 zur erklecklichen Summe von Fr. 319,010.51.

Am 1. Mai 1910, in der denkwürdigen Landsgemeinde-Tagung, faßte nun das Volk der March den Beschluß, ein eigenes, der Jetztzeit entsprechendes Krankenhaus in Bau zu nehmen. Hierauf delegierte der Bezirksrat für die ersten Vorarbeiten und zur weiteren Ausführung des Projektes, eine Spitalkommission. Diese übertrug nach einem Wettbewerb für Pläne, die Erstellung von Spital und Ökonomiegebäude den Architekten Walcher & Gaudy, Architektenbüro, Rapperswil und Rorschach.

Mit Januar 1912 grub sich dann der erste Spatenstich ins gefrorene Erdreich der Allmeind, etwas oberhalb dem Dorfe Lachen, an der Landstraße Lachen—Galgenen—Stebnen. Und nachdem schon hunderte von Arbeiterhänden gearbeitet, erhob sich der Rohbau würdig und fest auf dauerhaftem Vorjahrbeton über die stattlichen Häuserfronten des malerischen Fleckens.

Verschlebener Umstände wegen konnte der Ausbau nicht so gefördert werden, daß das Spital auf die vorgesehene Zeit, 1. Januar 1915 in Betrieb kam. Jedoch konnte in den ersten drei Tagen des Jahres einem weiteren Publikum die Besichtigung der innern Räume und deren Einrichtungen gestattet werden. Bei dieser Einsichtnahme äußerten sich Laien und Sachverständige höchst lobend über dieses soziale Institut. Es imponiert nämlich nicht nur in seinem äußern monumentalen Bau, sondern vielmehr durch den praktischen Ausbau und seine einfache, vornehm gehaltene Inneneinrichtung. Das Bezirks-Spital March darf man süßlich als ein Muster moderner Krankenhäuser bezeichnen.

Das Gebäude aus Backstein, Säulen, Fassaden zc. aus Muschel-Kunststein erstellt, ist 36 m lang, 19,80 m breit und 20 m hoch. Das ganze Spitalareal beträgt 16,500 m<sup>2</sup>. Im Erdgeschoß befinden sich: Küche, Office, Spül- und Gemüsepuzzküche, ein Speisezimmer für das Küchenpersonal, Heizungs- und Kohlenraum, Wein-, Milch- und diverse Keller. Sämtliche Räumlichkeiten sind trocken und hell; die Küchen mit weißen Kacheln bewandet. Eine Heizungs- und Warmwasseranlage treibt in alle Spitalräumlichkeiten wohlige Wärme und warmes Wasser. Zwei elektrische Speiseaufzüge führen in die obere Stockwerke und Zimmer hinauf, was Küche und Keller bieten.

Vom Vestibül aus tritt man rechts ins freundliche Wartezimmer, zum Büro des Arztes und in die Apotheke; links in ein geräumiges, helles Rekreationszimmer für nicht bettlägerige Kranke.

Die Krankenzimmer im Parterre sind durch Glasabschluß in eine Männer- und eine Frauenabteilung getrennt. In den Ecken befanden sich Krankenzimmer mit je vier und sechs Betten. Daneben stehen Einzelzimmer und Schwesternzimmer. An das Arztkammer stößt der Röntgenaal mit Dunkelkammer. Auf jeder Abteilung

liegen Bade- und Toilettenzimmer, Aborte und Office. Sämtliche Krankensäle, wie Einzelzimmer sind freundlich, hoch und geräumig, hell und sonnig. Von jedem ist Austritt auf die gegen die Sonne hin erstellten Liegehallen.

Wie das Parterre ist auch der erste Stock in seiner Einteilung gleich gehalten. Durch die höhere Lage und durch die bedingte Aussicht erscheinen Säle und Zimmer noch etwas freundlicher, hellere. An Stelle des Krankenzimmers entsprechen Operationsaal, Untersuchungs- und Sterilisationsraum den weitgehenden Anforderungen.

Im Dachstock ladet eine stimmungsvolle Kapelle zu Gebet und Trostsuchen ein. Neben dieser sind große Eckzimmer, Lingerie- und Garderobezimmer eingebracht.

Ein Haus-Telephon (Drahlleitungen) und elektrische Anlagen sind unter Verputz verdeckt verbindet die Zimmer und Stockwerke unter sich und führt auch hinüber zum nebenstehenden Ökonomiegebäude.

Dieses, 17,8 m lang, 11,5 m hoch und 12,3 m breit, ist im gleichen Baustile ausgeführt, wie das Hauptgebäude. In dessen Parterre liegen Wäscherei und Plätterei, Trocknungsanlagen, Leichenhalle, Sezierzimmer, sowie Remise für Krankenwagen, genügend Kellerung und droben im ersten Stock eine lichte, geräumige Wohnung für den Spitalabwart.

Ein Absonderungsbaus ist noch nicht erbaut, wird aber sobald das Bedürfnis sich einstellt und die Finanzen es gestatten, in Angriff genommen. Die Baustelle ist bereits markiert. Bis dahin ist im Hauptgebäude eine Absonderungsabteilung vorgezogen.

Bei all den Arbeitsaufträgen wurde soweit tunlich das Gewerbe der March berücksichtigt. Vom Rohbau aber bis zu den sinnreichen Einrichtungen und Apparaten haben auch viele auswärtige Firmen und Lieferanten ihr Bestmöglichstes in den Dienst unseres Spitals gestellt.

Alles in allem — der Bezirk March besitzt und eröffnet nächste Woche nach jahrelangem Ringen und unter Ertragen von großen Opfern (der Kostenpunkt ist seit der Kreditbewilligung von Fr. 376,000 auf ca. Fr. 410,000 gestiegen) und Arbeit sein Spital, ausgerüstet mit allen notwendigen und nützlichen Ausstattungen, das ohne größeren Unfall, ohne nennenswerte Anstände glücklich zu Ende geführt wurde und von unserem Willen und Können und unserm Sinn für menschliche Wohlfahrtsrichtungen zeugt.

M. B.

### Darf in einem bisherigen Schlafzimmer ohne weiteres eine Küche eingerichtet werden?

Ein ans Bundesgericht weiter gezogener Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen.

(Korr.)

#### 1. Tatsächliches.

Im Juli 1913 reichte der Besitzer A dem Gemeinderat in R eine Bauanfrage ein für Reparaturen an einem bestehenden Gebäude. Zwei ehemalige Gesellenkammern sollten ausgebaut werden. Der Gemeinderat genehmigte das Baugesuch anfangs Juli 1913, mit folgendem Bescheid: „Wie es sich herausstellte, sind diese Räume von Ihrem Rechtsvorgänger als Gesellenzimmer, also schon von ihm als bewohnte Räume benützt worden. Diese Wohnbarmachung ist indes seinerzeit ohne amtliche Bewilligung erfolgt. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, den seinerzeitigen Zustand weiterhin zu gestatten, Ihnen die nachgesuchte Baubewilligung, gestützt auf die beiliegenden Pläne, jedoch nur unter der Bedingung zu erteilen, daß bei einer allfälligen Erstellung eines Neubaus auch gegen Osten der gesetzliche Grenzabstand eingehalten wird, es sei denn, daß Sie hiewegen mit dem östlichen Anstoßer B ein privatrechtliches Abkommen treffen, mit dem auch die Baubehörde einverstanden sein kann.“